

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von unbekanten Zeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von Beweifung der Missethat.

Item / Wo der Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die
geklagte Missethat beweiften wolt / damit soll er / als recht ist / zu-
gelassen werden. LXXIIII.

Von unbekanten Zeugen.

Item / Unbekant Zeugen sollen nicht zugelassen werden / es würde
dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich
vnd unverleumbd weren. LXXV.

Von belohnten Zeugen.

Dann

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item / Belohnt Zeugen seyn auch verworffen / vnd nicht zuleffig /
sondern peinlich zustraffen. LXXVI.

Item / Die Zeugen sollen unverleumbde Leut / vnd nicht vnter
zweintzig Jahren alt / auch nicht Weibsbild seyn / Doch mag man in
etlichen Fällen / jünger Person (dann obgemelt ist) auch Weibsbilder /
für Zeugen zulassen / vnd ihr Sage in ihrem Werth vermercken / Dann
wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch unvollkommen Zeugen bey einer
Sach gewesen weren / von einem wahren Wissen sagen möchten / vnd un-
verdächtlich Person weren / So möcht ihr Sage zu Erfüllung anderer
unvollkommener Weisung oder Vermutung / dienstlich seyn / daß alles
durch die Verstandigen (den gemeinen Keyserlichen Rechten nach) er-
messen / vnd geurtheilt werden soll.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item / Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigenen waren
Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie
aber LXXVII.